

### 331 Präsidialentscheide; Kompetenzdelegation an den Gemeindepräsidenten, gültig ab 1. Januar 2018

---

#### Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz (nGG) des Kantons Zürich wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung (nVGG) erfolgt per 1. Januar 2018.

Die Umsetzung des neuen Rechts wird die Gemeinden, die Zweckverbände und Anstalten in den nächsten Jahren in Anspruch nehmen. Deshalb ist es wesentlich zu wissen, wo Handlungsbedarf besteht und bis wann eine Umsetzung zu erfolgen hat. Das kantonale Gemeindeamt hat deshalb einen Leitfaden erstellt, worin die konkreten Handlungsfelder aufgeführt sind. Er unterscheidet zwischen Neuerungen,

- die unmittelbar per 1. Januar 2018 anwendbar sind, ohne dass konkrete rechtliche Umsetzungsschritte erfolgen müssen,
- die per 1. Januar 2019 anzuwenden sind,
- die bis zum 1. Januar 2022 einen weiteren Handlungsbedarf auslösen, weil das kommunale Recht an die neuen Vorgaben angepasst werden muss,
- welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen.

Um die Gemeinden und ihre Organisationen bei der Einführung der neuen Gemeindegesetzgebung zu unterstützen, informiert das Gemeindeamt auf der Homepage [www.gemeindegesetz.zh.ch](http://www.gemeindegesetz.zh.ch) laufend über Hilfsmittel und Schulungen. Der Leitfaden über die Neuerungen des Gemeindegesetzes und die Umsetzung in den Gemeinden kann unter [www.gemeindegesetz.zh.ch](http://www.gemeindegesetz.zh.ch), Rubrik „Gesetzliche Grundlagen“, eingesehen und heruntergeladen werden.

#### Präsidialentscheide

Formelle Verfügungen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden. (§ 67 Gemeindegesetz [GG] bis 31. Dezember 2017).

Neu ist es so, dass die Präsidentin oder der Präsident an Stelle der Behörde entscheiden kann, sofern dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig von dieser behandelt werden können. Zudem kann die Behörde die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Für die gängige und bewährte Praxis ist deshalb eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit im Sinne einer verwaltungsökonomischen Aufgabenerledigung die Präsidentin oder der Präsident formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung sind, auch nach dem 1. Januar 2018 in eigener Kompetenz entscheiden kann.



## Erwägungen

Gemäss § 41 Abs. 1 nGG entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, sofern dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden können. Sie oder er informiert die Behörde. Weiter besagt Abs. 2, dass eine Behörde die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen kann, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Somit sind Präsidialentscheide für Angelegenheiten von geringer Bedeutung nur noch zulässig, wenn die Präsidentin oder der Präsident von der Behörde hierzu in einem Behördenerlass ermächtigt wurde.

## Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf § 41 des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich wird der Gemeindepräsident ermächtigt, nicht nur dringliche, sondern auch Angelegenheiten von geringer Bedeutung - im Sinne der bisherigen Praxis - selbst zu entscheiden.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich, wird in die amtliche Rechtssammlung aufgenommen und auf [www.rafz.ch](http://www.rafz.ch) publiziert.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail an alle RPK-Mitglieder
  - Schulpflege Rafz, c/o Leiterin Schulverwaltung (2)
  - Sozialbehörde Rafz, c/o Leiterin Soziales (2)
  - B3.2.2 Kompetenzdelegation Präsidialentscheide an Gemeindepräsidium

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

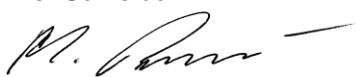
- Gemeindepräsident, Finanz- und Sicherheitsvorstand Jürg Sigrist
- Bau- und Liegenschaftenvorständin Hélène Sigrist
- Werk-, Forst- und Landwirtschaftsvorstand Markus Berger
- Sozial- und Gesundheitsvorstand Kurt Altenburger
- Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist
- Leiterin Schulverwaltung Pia Schaller
- Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
- Stv. Gemeindeschreiber und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer
- Assistentin Kanzlei, Bau und Liegenschaften Irina Brandenberger
- Leiterin Abteilung Soziales Olivia Fischer
- Leiter Bauamt Christian Jäggli
- Leiter Finanzen Heinz Lienhard
- Leiter Steueramt Arthur Heizmann
- Leiterin Einwohnerdienste Caroline Keller
- Leiterin Gebühren- und Bestattungswesen Margrit Fritschi
- Leiter Forst- und Werkbetrieb Werner Rutschmann

## Gemeinderat Rafz

Der Präsident:      Der Schreiber:



Jürg Sigrist



Marc Bernasconi

Versandt: 1. Dezember 2017